

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.05.2019

## **Personalbedarf des Amtes für Versorgung und Integration Bremen aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)**

### **A. Problem**

Das Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH) hat einen Personalmehrbedarf von insgesamt zwei Vollzeitstellen im Dezernat 5 - Integrationsamt, der für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) erforderlich ist.

Das BTHG ist zum 01.01.2017 in mehreren Stufen in Kraft getreten. Es ist ein umfassendes Gesetzespaket, das für Menschen mit Behinderungen viele Verbesserungen vorsieht. Mit dem BTHG soll eine noch engere Verzahnung aller Leistungsträger erreicht werden. Leistungen sollen „wie aus einer Hand“ erbracht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Gesetzgeber erstmalig auch den Integrationsämtern Aufgaben und Zuständigkeiten im allgemeinen Rehabilitations- und Teilhaberecht (Teil 1 des SGB IX) übertragen. Weiterhin wurden neue Instrumente eingeführt, die die bislang eher starren Grenzen zwischen der Zuständigkeit der Berufsorientierung bei der Bundesagentur für Arbeit bzw. dem Bildungsressort sowie dem Recht der Eingliederungshilfe für erwerbsunfähige schwerbehinderte Menschen und erwerbsfähigen schwerbehinderten Menschen überwinden sollen.

Vor dem Hintergrund, dass das BTHG in mehreren Stufen in Kraft getreten ist und sich die Umsetzung der zweiten Stufe des BTHG ab dem 01.01.2018 erheblich auf die Aufgabenwahrnehmung im AVIB – Integrationsamt ausgewirkt hat, wurden amtsintern bereits im Jahr 2018 zusätzliche Personalbedarfe identifiziert, deren weitere Konkretisierung und notwendige Umsetzung sich im weiteren Verlauf des Jahres 2018 bestätigt

haben und die nunmehr, auch zur Sicherung der anforderungsgerechten Aufgabewahrnehmung realisiert werden müssen.

Im konkreten hat das BTHG für den Aufgabenbereich des AVIB - Integrationsamt folgende Auswirkungen, die einen personellen Mehrbedarf von zwei Vollzeitstellen nach sich ziehen:

#### Erste Vollzeitstelle:

Wahrnehmung von Aufgaben der Eingliederungshilfe und Erbringung von Leistungen im Rahmen der Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen durch das Integrationsamt

#### **Einführung des gesetzlichen Anspruchs des Budgets für Arbeit gemäß § 61 SGB IX**

Diese Leistung ist den Leistungen im ersten Teil des SGB IX. Buch zugeordnet, sodass grundsätzlich der Träger der Eingliederungshilfe (Soziales) für die Leistungserbringung zuständig ist.

Die Umsetzung dieses Instrumentes erfolgt jedoch ressortübergreifend, da sich das Integrationsamt an den Kosten des Budgets für Arbeit beteiligen kann, was auch erfolgt (vgl. § 185 Abs.3 Nr.6 SGB IX).

Um diesen Auftrag sachgerecht erfüllen zu können, bedarf es seitens des Integrationsamtes nicht nur wesentlich erweiterter Kenntnisse des Eingliederungshilferechts in der Tiefe, sondern einer zeitintensiven regelmäßigen ressortübergreifenden Abstimmung.

Dazu gehören neben detaillierter Kenntnis der jeweiligen Einzelfälle insbesondere auch Fragen des praktischen Verfahrens bei ressortübergreifendem Handeln.

Dies umfasst die aktive Beteiligung im Rahmen der Bedarfsermittlung bzw. Beteiligung im Antragsverfahren und der sich anschließenden Entscheidung über die Gewährung von Leistungen, im Zusammenhang mit Fragen der Finanzierung aus der Ausgleichsabgabe.

Darüber hinaus wirkt das Integrationsamt personell in dem für das Budget für Arbeit eingerichteten Beirat mit und stellt auch die erforderliche Teilnahme an Netzwerkveranstaltungen sowie regelmäßige Abstimmungen mit auch anderen das BTHG umsetzenden Trägern und Institutionen (insbesondere des Landesbehindertenbeauftragten, dem Landesteilhabebeirat, die Integrationsfachdienste (IFD) sowie die Werkstätten für Menschen mit einer Behinderung (WfbM)) sicher.

**Förderung einer Berufsorientierung durch das Integrationsamt (§§ 151 Abs. 4, 185 Abs.3 Nr. 5 SGB IX<sup>1</sup>).**

Diese Förderung der Berufsorientierung bedeutet nach Überführung in das SGB IX eine völlig neue dauerhafte Aufgabe für das Integrationsamt, die ebenfalls sehr zeitintensive Abstimmungsprozesse sowie administrative Arbeiten nach sich zieht.

Ziel der beruflichen Orientierung ist es, mittelfristig allen Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in Förder- und Regelschulen Angebote zu ihren individuellen Möglichkeiten für den weiteren beruflichen Werdegang zu unterbreiten. Diese Aufgabe wird in der Praxis durch die IFDs des Integrationsamtes umgesetzt.

Auch hier erfolgt die Umsetzung dieses Instrumentes ressortübergreifend, federführend ist hier das Bildungsressort. Mit dieser Aufgabe ist ebenfalls ein zeitintensiver Abstimmungsprozess mit verschiedensten Akteuren verbunden.

Hier kommen noch teilweise andere Stellen (Sorgeberechtigte, Lehrkräfte, potenzielle Dienstleister und Leistungsträger) hinzu.

Ergebnis: Für diese beiden Aufgaben ist aufgrund des oben skizzierten Bedarfs eine Vollzeitstelle erforderlich. Da in diesen neuen Aufgabenbereichen die Leistungen der IFD eine entscheidende Rolle spielen, ist eine Qualifikation aus dem Bereich der Sozi-

---

<sup>1</sup> Diese Änderungen wurden kurz vor Inkrafttreten vorab in Artikel 3 Abs.12 des 9.ÄndG zum SGB II vom 26.07.2016 gefasst, um es zu ermöglichen, dass die bisher ausschließlich per Bundesmodellvorhaben geförderte Berufsorientierung für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler nahtlos in die Regelförderung für das Schuljahr 2016/2017 durch die Integrationsämter überführt werden kann.

alpädagogik erforderlich, die aufgrund der Komplexität mit der Eingruppierung TV-L 12 begründet ist.

### Zweite Vollzeitstelle:

Die zweite Vollzeitstelle ist notwendig für die durch das BTHG vorgesehene verstärkte Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit mit den anderen Rehabilitationsträgern sowie die Verstärkung des Schulungs- und Öffentlichkeitsangebotes des Integrationsamtes. Diese Stelle resultiert aus folgenden Änderungen im BTHG:

### **Neufassung von §§ 3, 19-22 SGB IX; Stärkung der Kooperation der Leistungsträger der Rehabilitation und der Integrationsämter**

Erstmals werden die Integrationsämter in § 3 SGB IX im Präventionsverfahren neben den Rehabilitationsträgern genannt.

Ziel des Gesetzgebers ist es, die Kooperation der Leistungsträger einschließlich des Integrationsamtes zu verstärken. Nicht nur die Rehabilitationsträger, auch die Integrationsämter haben in diesem Prozess darauf hinzuwirken, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Erkrankung vermieden wird.

Um diese Aufgabe adäquat umsetzen zu können, bedarf es erheblicher zeitintensiver Netzwerkarbeit.

Auch die Neufassung der §§ 19-22 SGB IX der Implementierung von ausführlichen Verfahrensvorschriften zur Koordinierung von Leistungen in Form eines Teilhabeplans zieht einen großen zeitintensiven Austausch nach sich, der personell zu leisten ist und 2020 mit den Akteuren der Eingliederungshilfe regelhaft geführt werden muss, weil die Integrationsämter bei der Durchführung des Teilhabeplanverfahrens zu beteiligen sind, soweit sie Leistungen nach Teil 3 SGB IX erbringen (vgl. § 22 Abs. 3 SGB IX).<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> siehe zu den Auswirkungen hier auch die Vorlage für die Sitzung des Senates vom 19.03.2019 der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

## **Netzwerkarbeit des Integrationsamtes**

Schließlich fällt in diesem Kontext auch Netzwerkarbeit für das Integrationsamt mit dem Ziel der Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation nach § 11 SGB IX an. Diese Regelung ist erstmals in das SGB IX aufgenommen worden und richtet sich primär an die Job-Center und die Deutsche Rentenversicherung, die mittels der Konzeption von innovativen Modellvorhaben neue Wege zur Rehabilitation und Prävention eruieren sollen. Die Deutsche Rentenversicherung Oldenburg Bremen hat den Zuschlag für zwei neue Modellvorhaben im Rahmen von Reha-Pro erhalten, die sie in Kooperation mit dem Jobcenter Bremen durchführen wird und die voraussichtlich ab Mitte 2019 starten werden.

Das Integrationsamt war bereits im Vorfeld der inhaltlichen Konzeptionierung der Modellversuche über die von der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg Bremen initiierten Netzwerkkonferenz der Reha-Träger zur Erwerbsteilhabe in die Konzeption eingebunden und wird dieses Modellvorhaben intensiv begleiten.

In diesem Zusammenhang wird auch aufgrund der möglichst frühzeitigen Intervention u.a. durch die von den Integrationsämtern zu verantwortenden Integrationsfachdienste ein erhöhter Aufwand der Aufgabenwahrnehmung zu erwarten sein.

Darüber hinaus wird sich das Integrationsamt an der zu diesen Modellprojekten erfolgenden Evaluation im Rahmen seiner Zuständigkeit innerhalb der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) beteiligen.

## **Mehraufwand in der Schulungsarbeit des Integrationsamtes**

Der mit dem BTHG zum 01.01.2018 geregelte Wegfall der Einschränkungen bei der Teilnahme an Schulungsveranstaltungen für das erste stellvertretende Mitglied und die im Rahmen der Heranziehung mit Aufgaben betrauten weiteren stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung nach § 179 SGB IX zieht einen deutlichen erhöhten zeitlichen Aufwand des Integrationsamtes für den Bereich von Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit nach sich (vgl. § 185 Abs.2 S.6 SGB IX). Hierzu gehören nicht nur die Durchführungen von Schulungen im Integrationsamt vor Ort, sondern auch Inhouse-Schulungen in den Betrieben. Die Nachfrage kann aufgrund der derzeitigen personellen Ressourcen nicht vollständig erfüllt werden. So stieg die durchschnittliche Anmeldezahl

pro Veranstaltung des Integrationsamtes vom zweiten Halbjahr 2017 (kurz vor Inkrafttreten des reformierten § 179 SGB IX) von 20,2 je Kurs auf derzeit 24,7 (Vollbelegung je Kurs = 16 TN), wobei noch nicht alle Anmeldungen abgegeben wurden. Auch sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt sämtliche Inhouse-Schulungstermine, die personell geleistet werden können, bis Ende 2019 vergeben.

### Ergebnis:

Für diese zeitintensive Begleitung der vorgesehenen Beratungsgremien und die Teilnahme an Netzwerkveranstaltungen, Schulungsformaten etc. ist insgesamt ebenfalls eine Vollzeitstelle einer geeigneten Fachkraft mit der Eingruppierung TV-L 12 zur Unterstützung der Leitung des Integrationsamtes für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Die Eingruppierung entspricht der erforderlichen Qualifikation derjenigen Mitarbeiterin, die bislang für das Schulungsangebot des Integrationsamtes verantwortlich ist.

### **B. Lösung**

Für die Wahrnehmung der mit der Umsetzung des BTHG verbundenen fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Aufgaben wird das AVIB ermächtigt, kurzfristig zwei Vollzeitstellen mit der Eingruppierung TV-L 12 als zusätzliches Personal einzustellen.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die durchschnittlichen Personalkosten beim Personalmehrdarf von zwei Vollzeitstellen in der Eingruppierung 12 TV-L betragen für das Jahr 2019 rd. 54,5 Tsd. Euro (inkl. Tarifsteigerung bei einer Berücksichtigung ab September 2019) plus Arbeitsplatzkosten von rd. 6,5 Tsd. Euro, so dass insgesamt Kosten im Jahr 2019 in Höhe von rd. 61 Tsd. Euro entstehen.

Ab dem Jahr 2020 entstehen jährlich Gesamtkosten in Höhe von rd. 188 Tsd. Euro. Diese jährlichen Mehrausgaben setzen sich aus rd. 168,6 Tsd. Euro Personalkosten und rd. 19,4 Tsd. Euro Arbeitsplatzkosten zusammen.

Die Finanzierung des erforderlichen Personals erfolgt für 2019 aus dezentralen Mitteln des AVIB. Der Personalmehrbedarf ist vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in der Haushaltsaufstellung 2020/2021 einzubringen.

Frauen und Männer sind gleichermaßen betroffen.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat nimmt den Personalmehrbedarf in Höhe von zwei Vollzeitstellen mit der Eingruppierung TV-L 12 beim Amt für Versorgung und Integration Bremen zur Kenntnis.
2. Der Senat stimmt zu, für die Wahrnehmung der in der Vorlage beschriebenen Aufgaben zur Umsetzung des BTHG ab sofort zusätzliches Personal in Höhe von 2,0 VZE einzusetzen.
3. Die Finanzierung des erforderlichen Personals für das Jahr 2019 erfolgt aus dezentralen Mitteln des Amtes für Versorgung und Integration Bremen. Für den Fall, dass eine Finanzierung im Vollzug des Haushaltes 2019 nicht möglich ist, wird der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen im Rahmen der Controlling-Berichterstattung der Senatorin für Finanzen einen Vorschlag für einen Ausgleich vorgelegen.
4. Der Senat bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, den ab 2020 bestehenden Personalmehrbedarf in Höhe von 2,0 VZE in die Haushaltsberatungen für 2020/2021 einzubringen.